





# Ilsfelder Nachrichten

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

# Amtsblatt der Gemeinde Ilsfeld

Kreis Heilbronn

mit den Teilorten Abstetterhof Auenstein Helfenberg Schozach Wüstenhausen

Nr. 44

Donnerstag, 29. Oktober 2020

# Inhalt

# Seite 2

Notdienste

# Seite 3

Ilsfelder Nachrichten Auf einen Blick Rathaus aktuell

# Seite 5

Amtliche
Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen

# Seite 20

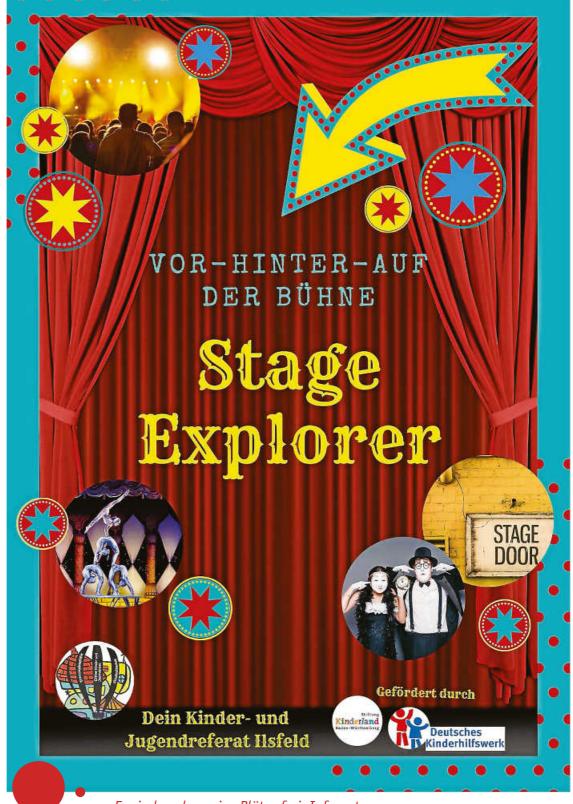
Kirchliche Nachrichten Parteinachrichten

# Seite 27

Vereinsnachrichten Sonstiges

ab Seite 38

Werbung



Es sind noch wenige Plätze frei, Info unter:

www.ilsfeld.de/website/de/kultur-bildung/kinder-und-jugendreferat unter "Aktuelles und Termine".









# **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19, E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

# Druck und Verlag:

NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG.

GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

# Anzeigenberatung:

Tel. 07264 70246-70, Fax. 07264 70246-99

E-Mail: brackenheim@nussbaum-medien.de

# Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler oder sein Vertreter im Amt –

für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum.

Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

# **Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.deErscheinung:

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

 $\textbf{Redaktionsschluss:} \ \text{dienstags,} \ 12.00 \ \text{Uhr}$ 

# Unsere Öffnungszeiten

# Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0

Mo., Di., 8:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr

Mi. 8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr

Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

# Bürgerbüro

Samstag (1. im Monat) 9:00 – 12:00 Uhr

## Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12, Tel. 07062 9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr Di. 14:00 – 16:30 Uhr Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter

## www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de zukommen lassen.

# **Notdienste**

# Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann ,Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/Dr. Andrea Meiser ... gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst seit 01.11.18 Tel. 116 117

- Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

- Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr:

Notfallpraxis Brackenheim Krankenhaus/Neubau Direktwahl: 07135-9360821

Maulbronner Str. 15, 74336 Brackenheim

Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr:
 Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heil-

Notaumanme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn

In **lebensbedrohlichen Fällen** (Herzbeschwerden, Atemnot, starke Blutungen ...) bitte gleich den **Rettungsdienst** unter der **Telefon-Nr. 112** (ohne Vorwahl) verständigen.

Die Rufnummer für den augenärztlichen Notfalldienst Heilbronn lautet seit 01.01.2019: 01806 020785.

Für die Ärztegruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel. Nr. 07141-6430430 zuständig.

# **Unsere Ärzte vor Ort:**

# Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 95030 **Dres. Wertsch/Schlereth** 

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 914210

# Augenarzt

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld, Tel. 975050

# **Frauenarzt:**

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 9159440

# **Nuklearmedizinische Praxis:**

Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

## Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37,

Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

**Dr. Bühler-Leuchte**, Von-Gaisberg-Str. 15/1, Ilsfeld, Helfenberg, Tel. 07062/914448

**Dr. Franke**, Nordstr. 36/1, Ilsfeld, Tel. 07062/9760930

# Zahnärzte

Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert Hagel und Dr. Ilona Kiralyi

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,

König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

# Das Zahnärztehaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

# Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

# **Endodontie**

Dr. Cornelia Grau

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

# Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn, Am Gesundbrunnen 40

Tel. 112

# Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn

Am Gesundbrunnen 40

Tel. 19222

# Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn Tel. 07131/490 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8.00 - 22.00 Uhr

# Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

# Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

24.10.2020 - 25.10.2020

TÄ Scarpace, Heilbronn, Tel. 07131-8984142 TÄ Peter, Sülzbach, Tel. 07134-510635

# Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart

Tel.-Nr. 0711/7877712

# Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:

Samstag, 24.10.2020:

# apotheke actuell

Tel.: 07133 - 1 79 09

Schillerstr. 18, 74348 Lauffen am Neckar

# Harfensteller Apotheke Wollhaus,

Tel.: 07131 - 99 19 90

Am Wollhaus 4, 74072 Heilbronn (Innenstadt)

Sonntag, 25.10.2020:

# Apotheke im Staufenberg-Zentrum,

Tel.: 07131 - 89 90 55

Staufenbergstr. 31, 74081 Heilbronn (Sontheim)

# Heuchelberg-Apotheke,

Tel.: 07133 - 1 70 13

Hauptstr. 46, 74226 Nordheim





Die Gemeinde Ilsfeld bietet zum 01.09.2021 wieder mehrere Stellen für

# Anerkennungspraktikanten zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) und

Ausbildungsplätze für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

วท

Sie haben sich die theoretischen Grundlagen durch den Besuch einer sozialpädagogischen Fachschule erfolgreich angeeignet und können nun in die Praxis starten oder streben eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher im Rahmen einer PiA andann bewerben Sie sich bei uns.

Wir freuen uns auf engagierte, empathische, kreative und teamfähige Personen und bieten Ihnen die Integration in eine feste Kindergarten-/ Krippen- oder Schulkindgruppe mit erfahrenen Anleitern an.

Für Fragen steht Ihnen Frau Friedrich, Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen, Tel. 07062/9042-52, E-Mail: nicole.friedrich@ilsfeld.de gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens 25. Oktober 2020 an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de.



Die Gemeinde Ilsfeld sucht ab sofort

Aushilfskräfte auf Abruf (m/w/d) zur Kranken- und Urlaubsvertretung für unsere Kindertagesstätten (pädagogische Fachkräfte/ungelernte Kräfte)

Sie möchten als pädagogische Fachkraft wieder in den Beruf einsteigen oder suchen als geeignete Kraft eine neue Herausforderung, haben Freude an der Arbeit mit Kindern, arbeiten sich schnell in neue Teams und neue Situationen ein und sind zeitlich flexibel?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Für Fragen stehen Ihnen Frau Nolle, Sachbearbeiterin Kindertagesstätten, Tel. 07062/9042-55,

E-Mail: Sonja.Nolle@Ilsfeld.deund Frau Bernkopf, Personalamt, Tel. 07062/9042-21, E-Mail: Karin.Bernkopf@ilsfeld.de, gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de.

# Wichtige Telefonnummern

Tag und Nacht für Sie zu sprechen: Gemeinde Ilsfeld: Tel. 07062/9042-0 Notruf für misshandelte Frauen: Bauhof: Tel. 07062/9042-72 Tel. 07131/507853 Freibad: Tel. 07062/9155580 Notruf für Kinder und Jugendliche: Tel. 07131/994555 Polizei: Tel. 110 Kreisjugendamt HN: Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Polizeiposten Ilsfeld: Tel. 07062/915550 Feuerwehr: Tel. 112 Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung Diakoniestation Schozach-Bottwartal: Tel. 07062/973050 unter Tel. 07131/964420 Essen auf Rädern: Tel. 07063/9339444 Tel. 07144/266211 Gasversorgung: Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn Tel. 07144/266233 Stromversorgung: Pflegedienst "Procura Rost" Nahwärmeversorgung Notfall-Nr: Tel. 07062/9042-49 Wasserversorgung: Tel. 07062/9042-44, -45 -Tag und Nacht-Tel. 07062/975097 Wasserversorgung Notfall-Nr.: Tel. 0152-22987063 Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Bürgerbus: fährt vorläufig nicht! Telefonseelsorge HN: Tel. 0800/1110111 **Terminvereinbarung** Tel. 07131/994-305





# **Auf einen Blick**

# Unsere Glückwünsche gelten:

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Frau Hannelore Margot Brixner zum 90. Geburtstag am 29.10. Frau Lieselotte Maria Busch zum 80. Geburtstag am 29.10. Herrn Heinz Haberecht zum 80. Geburtstag am 01.11. Frau Gabriele Maria Arendt zum 70. Geburtstag am 01.11. Herrn Peter Munz zum 75. Geburtstag am 04.11.

# **Fundamt Ilsfeld**

# Gefunden wurde in Ilsfeld:

- Fitness-Band, blau
- MP3-Player, rot
- Zwei Steiff-Teddybären
- MASAO-Lesebrille
- Diverse Schlüssel
- UNIFY-Telefon

Nähere Informationen im Rathaus Telefon 07062/90 42 25

# Rathaus aktuell

# **Aktuelles zum Corona-Virus**

Schließung des Rathauses Ilsfeld und der Bürgerbüros Ilsfeld und Auenstein

## Rathaus- und Bürgerbürobetrieb ab sofort eingeschränkt

Auf Grund der aktuellen Situation und um sowohl die Bevölkerung als auch die Beschäftigten der Gemeinde Ilsfeld vor Infektionen mit dem Corona-Virus zu schützen, bleiben das Rathaus und die Bürgerbüros bis auf Weiteres geschlossen.

In dringenden Fällen und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung werden sämtliche Angelegenheiten wie gewohnt bearbeitet. Die Telefonnummern für Terminvereinbarungen lauten:

# Bürgerbüro Ilsfeld:

Einwohnermeldeamt: 07062 9042-22 oder -24 Standesamt/Mitteilungsblatt/Rentenstelle: 07062 9042-23

oder -26

Bürgerbüro Auenstein: 07062 9042-80 oder -82 SG Sicherheit und Ordnung: 07062 9042-27

FB Bauen und Planen: 07062 9042-44 oder -45
FB Wirtschaft und Finanzen: 07062 9042-31 oder -51

Steueramt: 07062 9042-34

Gemeindekasse: 07062 9072-36 Büro des Bürgermeisters: 07062 9042 -10 oder -11

(Weitere Telefonnummern finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld.)

Die Einsicht von zu veröffentlichenden Unterlagen ist weiterhin zu den gewohnten Öffnungszeiten möglich (bitte klingeln).

Die Informationen werden nach Bedarf aktualisiert.

Wir bitten um Berücksichtigung und danken Ihnen für Ihr Verständnis. Ihre Gemeindeverwaltung Ilsfeld

# **Gemeinde entlastet Eltern**

Für die Monate April bis Juni 2020 müssen Eltern in Ilsfeld nachträglich keine Gebühren für kommunale Betreuungsplätze bezahlen. Das hat der Gemeinderat mehrheitlich auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen. Ausnahmen sind Gebühren für tatsächliche Nutzungstage im Rahmen von Notbetreuung und rollierendem System. Den kirchlichen und freien Trägern erstattet die Gemeinde die Gebühren in Höhe der kommunalen Gebührensätze. Damit folgt die Gemeinde Ilsfeld Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags. Betroffen von dieser Regelung sind Kita- und Schulkinder.

Gemeinde, kirchliche und freie Träger betreuen derzeit 594 Kinder im Alter zwischen ein und zehn Jahren. Wegen der Corona-Pandemie standen die Tageseinrichtungen vom 16. März bis Ende Mai nur für Notgruppenkinder offen. Ab Anfang Juni kehrten alle Kinder im rollierenden System wieder zurück, Ende Juni startete der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Den größten Teil des Gebührenausfalls deckt die Soforthilfe des Landes ab. Rund 24.500 Euro trägt die Gemeinde selbst.

# Gewerbegrundstück

ca. 1.300m² im Gewerbegebiet Bustadt zu verkaufen Nähere Informationen erhalten Sie bei der Gemeinde Ilsfeld Tel: 07062/9042-37 Email: markus.schaeufele@ilsfeld.de

# Aus dem Standesamt

# Eheschließung

20.10.2020

Florian Kraus geb. Benz und Stephanie Kraus, Bahnhofstraße 39,

Sterbefall **24.10.2020** 

Irene Beissel geb. Hagenow, Fischerstraße 20, Ilsfeld

# **Verschiedenes**

# Weihnachtsbäume gesucht

\*\*\*\*\*\*

Weihnachten naht mit großen Schritten, was man in vielen Geschäften und Läden deutlich erkennen kann. Auch die Gemeinde Ilsfeld ist mitten in den Vorbereitungen für die diesjährige Weihnachtszeit. Um die öffentlichen Gebäude und Flächen im Weihnachtsglanz erscheinen zu lassen, benötigen wir noch dringend Weihnachtsbäume.

Wer einen entsprechenden Tannenbaum mit einer Größe bis 15 m hierfür zur Verfügung stellen kann, möchte sich bitte mit Herrn Brod; Festnetz 07062/9042-69 oder Frau Dieterich; Festnetz 07062/9042-72 in Verbindung setzen. Die Gemeinde wird die Bäume, insofern sie nützlich sind, kostenlos fällen und abholen.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*



# Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Ilsfeld Landkreis Heilbronn



# Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 20.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ilsfeld beschlossen:

# § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ilsfeld steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Ilsfeld hat.

# § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

# § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird; frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Ende der Hundehaltung bei der Gemeindeverwaltung angezeigt wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

# § 4

# Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

# § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 240,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 480,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde nach § 6 sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

# § 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
- 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind,
- 4. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 17 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) (früher § 21 Landesjagdgesetz) eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind,
- 5. Hunden, die die Schutzhundeprüfung III mit Erfolg abgelegt haben

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll. Für Hunde im Sinne von § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.



# § 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

## § 8

# Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1 Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  - 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  - 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

# § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

# § 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vaterund Muttertiers) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## § 11

# Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ilsfeld kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

# § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

# § 13 Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

# § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.10.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ilsfeld, den 20.10.2020 Thomas Knödler Bürgermeister

# Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.



# **Ilsfeld** aktuell

# Gemeinden wollen Schozach aufwerten

Ein Giftunfall hatte im April vergangenen Jahres tausenden Fischen in der Schozach das Leben gekostet und das Ökosystem schwer geschädigt. Die Gemeinde Ilsfeld arbeitet gemeinsam mit den Nachbarkommunen Abstatt, Talheim, Untergruppenbach und Neckarwestheim seit Monaten daran, die Schozach wieder mit Leben zu erfüllen und aufzuwerten. Untersuchungen laufen, welche konkreten Verbesserungen sinnvoll sind. Unterstützung kommt von Fischereivereinen. "Allen Kommunen entlang des Flusslaufes ist die Schozach und deren nachhaltige Verbesserungen im und am Bachbett eine Herzensangelegenheit, an der mit Nachdruck gearbeitet wird", so Bürgermeister Thomas Knödler.



Fangtrupp in Aktion Foto: Achim Megerle, Kreisvorsitzender Hohenlohekreis des LFVBW

Der 4. April 2019: Nach einem Unfall auf dem Gelände einer Spedition in Ilsfeld gelangt eine giftige Chemikalie in die Schozach. Auf einer Länge von 15 Kilometern, bis zur Mündung in den Neckar, sterben alle Fische. Feuerwehren und Bauhof sind rund um die Uhr im Einsatz. Die Folgen des Unglücks belasten das Gewässer langfristig. Das Regierungspräsidium Stuttgart stellte bei einer umfangreichen Untersuchung im Frühjahr 2020 fest, dass es noch immer erhebliche Defizite bei den Fischbeständen gibt.

Die Gemeinden an der Schozach wollen nicht nur die direkten Folgen des Giftunfalls beseitigen, sondern das Gewässer ökologisch aufwerten.

Sie haben deshalb gewässerökologische Untersuchungen und ein Maßnahmenkonzept in Auftrag gegeben. Der Gewässerexperte Dr. Berthold Kappus hat die Schozach bis Unterheinriet und den Gruppenbach bis Ortsende Untergruppenbach begangen und die Verhältnisse fotografisch dokumentiert. Proben von wirbellosen Tieren wurden genommen, um Potenziale für die Wiederbesiedlung zu finden. Er prüft Möglichkeiten, wie die Verhältnisse an und

im Gewässer optimiert werden können. Ziel sind zum Beispiel bessere Lebensraumbedingungen für Fische in verschiedenen Entwicklungsstadien. Konkret wären das flache Kinderstuben; Kieslaichplätze, Kolke oder Rinnen, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Teilweise sind Aufwertungen nur im vorhandenen Gewässerbett umsetzbar, weil Kanalnetze, Straßen oder Einleitungen von Regenwasseranlagen größeren Veränderungen im Wege stehen. Der Experte sucht aber auch gezielt Bereiche, in denen Renaturierungen möglich sind.

Ökosysteme haben grundsätzlich die Fähigkeit, sich zu regenerieren. Im Fall der Schozach ist eine Wiederbesiedlung von der Mündung her aber nur eingeschränkt möglich. Zu viele Querbauwerke stehen den Fischen im Weg, die Längsdurchgängigkeit ist eingeschränkt. Sogenannte Besatzempfehlungen geben den Fischervereinen Orientierung, welche Fischarten eingesetzt werden sollen. Für die Schozach kommen nur autochtone Fische aus umliegenden Gewässern infrage. Also: ursprünglich dort vorkommende Tiere statt Nachzuchten aus Fischzuchtbetrieben. Empfohlene Arten sind beispielsweise Bachforelle, Groppe, Elritze oder Gründling.

Der Hege- und Fischereiverein Forchtenberg und der Hohenloher Fischerverein Künzelsau folgten einem Appell des LFVBW-Kreisvorsitzenden Achim Megerle und stellten Fische aus ihren Gewässern kostenlos zur Verfügung. Per Elektrobefischung holten sie auf schonende Art 1500 Tiere aus den Gewässern und setzten sie in die Schozach ein.

Schritt für Schritt geht es voran mit der Erholung des Ökosystems, die grundsätzliche Gewässerqualität ist noch Gegenstand der Untersuchungen.

Geprüft werden zum Beispiel stoffliche Einträge sowie Einflüsse aus der Abwasserbehandlung. Bis Ende März 2021 will Gewässerexperte Berthold Kappus seinen Bericht vorlegen. Dann



Foto: Dr. Kappus

wird sich zeigen, wie die Schozach als Lebensraum dauerhaft aufgewertet werden kann.





# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt aufgrund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und zum Schutz der Bevölkerung im Landkreis Heilbronn vor der weiteren Verbreitung.

# I. MABNAHMEN

# Regelungen zur Sperrzeit und Alkoholaußenabgabeverbot

- 1. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des § 1 Gaststättengesetzes im Landkreis Heilbronn beginnt um 23 Uhr und endet um 6 Uhr am Folgetag. Während der Sperrstunde ist der Betrieb dieser Schank- und Speisewirtschaften untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken, solange die Speisen und Getränke nicht vor Ort verzehrt werden.
- 2. Schank- und Speisewirtschaften nach Nr. 1 sowie sonstige Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr am Folgetag keine alkoholischen Getränke abgegeben.

# Begrenzung der Besucherzahl bei Messen

3. Die maximal mögliche Zahl von Besucherinnen und Besuchern von Messen im Sinne der Corona-Verordnung Messen (CoronaVO Messen) ist in Abweichung von § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 CoronaVO Messen die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher so zu begrenzen, dass eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher bezogen

auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten wird.

# Erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

4. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ist über die Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO hinaus auch auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (Wochen-, Groß-, Spezial- und Jahrmärkte) zu tragen, auch wenn diese unter freiem Himmel stattfinden. Davon ausgenommen sind die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 CoronaVO genannten Personenkreise.

# Beschränkung von sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel

 In geschlossenen Räumen darf die Teilnehmerzahl bei sonstigen Veranstaltunger im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO 50 Personen nicht übersteigen. Das Landratsamt kann im Einzelfall unter Vorlage eines Hygienekonzeptes nach § 5 in Verbindung mit § 4 CoronaVO Ausnahmen erteilen. Die Ausnahme ist vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Die sonstigen Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 4, §§ 11 und 12 CoronaVO bleiben hiervon unberührt Hinweis: Eine Veranstalfung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Veranstaltungen im Sinne der CoronaVO Sport oder CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen bleiben davon unberührt.

# II. INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages- Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern bezogen auf den Landkreis Heilbronn in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt wird über das Außerkrafttreten informieren.

# III. ZUWIDERHANDLUNGEN

Diese Allgemeinverfügung stellt eine vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG dar. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld geahndet. Nach § 74 IfSG



i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich der Allgemeinverfügung zuwiderhandelt und dadurch das neuartige Coronavirus verbreitet.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Verfügung kann die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht

Im Falle der Nichtbeachtung der Nr. I 1. bis 3. dieser Verfügung (Sperrzeit und Alkoholaußenabgabeverbot) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € angedroht. Sollte sich die Festsetzung eines Zwangsgeldes unter Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht geeignet sein, den beabsichtigten Erfolg unmittelbar herbeizuführen, wird die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.

Im Falle der Nichtbeachtung der Nr. I 4. dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € angedroht.

# IV. WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

# V. SACHVERHALT

Die Coronavirus-Pandemie stellt die Gesellschaft und insbesondere das Gesundheitswesen vor große, bisher unbekannte Herausforderungen, die von vielfältigen Unsicherheiten geprägt sind. Im Landkreis Heilbronn wurde das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2), das zur Erkrankung an COVID-19 führen kann, erstmals am 28. Februar 2020 bei einer Person nachgewiesen. Die Fallzahlen sind danach im Landkreis Heilbronn zeitweise stark angestiegen.

Durch konsequente Maßnahmen der Kontaktbeschränkung ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen zu bremsen. Auch nachdem ab dem 20. April schrittweise erste Öffnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist die Zahl der Neuinfektionen zunächst niedrig geblieben. Dennoch ist das Virus weiterhin existent und kann weiter übertragen werden. Inzwischen zeichnet sich sowohl weltweit als auch in den benachbarten Staaten, in vielen Bundesländern und auch in Baden-Württemberg wieder eine stark dynamische Entwicklung ab. Auch im Landkreis Heilbronn sind in den letzten Wochen und insbesondere in den Tagen die Fallzahlen stark angestiegen.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung ("Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle") geht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage muss sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt werden.

Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird.

Das Landesgesundheitsamt hat mit E-Mail vom 23. Oktober 2020 gegenüber dem Landratsamt Heilbronn festgestellt, dass im Landkreis Heilbronn eine 7-Tage-Inzidenz von 62,1/100.000 Einwohnern erreicht ist. Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Absatz 6a Sätze 1 und 4 sowie des Absatzes 6b der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) gegeben. Insofern tritt der Zuständigkeitswechsel für die Anordnung bestimmter Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz von den Ortspolizeibehörden auf das Gesundheitsamt ein. Inzwischen ist die Zahl der Neuinfektionen weiter gestiegen.

Im Landkreis Heilbronn besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten oder in einzelnen identifizierbaren Lebensbereichen wie private Zusammenkünfte, vielmehr besteht jetzt ein deutlich erhöhtes allgemeines Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren. Daher ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

# VI. BEGRÜNDUNG

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 IfSG. Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schulzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Auch die CoronaVO ermächtigt die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen (§ 20 Abs. 1 CoronaVO).

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens wird eine hohe Anzahl an Kranken festgestellt. In den letzten Tagen hat sich die Anzahl der Infizierten im Landkreis Heilbronn deutlich erhöht. Es kommen täglich zahlreiche neue Infektionen hinzu, sodass

Seite 4 von 10



die 7-Tages-Inzidenz die Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten hat. Der Trend massiv steigernder Fallzahlen von bis zu 50 bis 70 Neuinfektionen pro Tag scheint anzuhalten.

Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Der Anwendungsbereich des § 28 lfSG ist eröffnet, da im Landkreis unzweifelhaft fortwährend Kranke, Krankheitsverdächtige Ausscheider und Ansteckungsverdächtige im Hinblick auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt werden. Im Übrigen sind aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die Öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, an die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Ansteckung keine gestiegenen Anforderungen zu stellen.

Dies macht es erforderlich, dass die weitere Übertragung des neuartigen Coronavirus mit Hilfe der angeordneten Maßnahmen verhindert wird. Die angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen sollen das Infektionsgeschehen verlangsamen und die Bewölkerung allgemein und besonders auch vulnerable Gruppen schützen. Durch die Einschränkungen von Kontakten und der Anordnung der Pflicht zum Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Lebensbereichen sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Heilbronn. Sie sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindern, die für sonstige behandlungsbedürftige Patienten wegen fehlender Ressourcen z. B. in Form von Intensivbehandlungsplätzen oder wegen eigener Ansteckung ausgefallenem medizinischen Personal Schäden an Gesundheit und Leben mit sich bringen würde.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Heilbronn ergibt sich aus § 1 Abs. 6a Satz 1 ISGZustV BW. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW am 23. Oktober 2020 gegenüber dem Landratsamt Heilbronn nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt. Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 23. Oktober 2020 über den beabsichtigten Erlass dieser Allgemeinverfügung informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie wurden damit gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um

sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

# Regelungen zu Sperrzeit und Alkoholaußenabgabeverbot

Um Menschenansammlungen und die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung zu vermindern, sind die Betriebszeiten von Schankund Speiswirtschaften einzuschränken und die Abgabe von alkoholischen Getränken während kritischer Tageszeiten zu untersagen.

Die erfahrungsgemäß steigende Geselligkeit und oft auch steigende Alkoholisierung der Besucherinnen und Besuchern von Gaststätten in den Abendstunden macht es erforderlich, dass der Betrieb der Schank- und Speisewirtschafen ab 23 Uhr eingestellt wird. Ansonsten bestünde eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen durch die Besucherinnen und Besuchern missachtet werden. Dies stellt eine Gefahr für sämtliche Besucherinnen und Besuchern dar.

Die Erfahrungen der Ortspolizeibehörden zeigen, dass der Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum gerade in den späten Abend- und Nachtstunden in vielen Fällen zur Verletzung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln führt. Dieses Infektionsrisiko soll möglichst eingedämmt werden. Das parallele Alkoholaußenabgabeverbot dient außerdem dazu, Ausweichreaktionen von Gaststättenbesucherinnen und - besuchern zu verhindern, wenn eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Schank- und Speisewirtschafen endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im Örfentlichen Raum zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus bei der gestiegenen Inzidenzwerten zu verhindern. Der Eingriff erscheint erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch weiter einschneidende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Der Beginn der Sperrstunde und des Außenabgabeverbots von Alkohol ab 23 Uhr eröffnet weiterhin einen angemessenen Zeitrahmen, in dem Lokale und Geschäfte offen
gehalten werden und die Betreiber ihrer Erwerbstätigkeit in angemessenem Umfang
nachkommen können. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen mithin
nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen
einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu

Seite 6 von 10



Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

# Begrenzung der Besucherzahl bei Messen

Wie schon ausgeführt ist es erforderlich, Abstände zwischen Menschen einzuhalten, um das Übertragungsrisiko auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Gerade bei publikumsintensiven Messen ist häufig ein großes Gedränge auf den für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehenden Flächen zu beobachten. In solchen Stuationen ist es den Menschen off faktisch nicht mehr möglich, die nötigen Abstände einzuhalten.

Dem ist entgegenzuwirken. Gerade bei der hohen Inzidenz im Landkreis Heilbronn reichen die durch § 3 Corona-VO Messen vorgegebenen Maßnahmen (Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln nach der Corona-VO) nicht mehr aus, um eine ausreichenden Schutz vor der Ausbreitung des Virus zu gewähren. Durch die Vorgabe einer für jeden Besucher zur Verfügung stehenden Mindestfläche kann mit einfachen Mitteln erreicht werden, dass Abstände eingehalten werden können. Der Kontrollaufwand für die Messeveranstalter beschränkt sich auf eine einfach zu gestaltende Zugangskontrolle, wobei die Zugänge zu Messen von den Veranstaltern ohnehin kontrolliert werden. Die Besucherflächen stehen im Vorfeld der Messe fest, hieraus lässt sich die maximal mögliche Besucherzahl leicht errechnen. Diese maximal mögliche Zahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher lässt sich einfach kontrollieren.

Der Eingriff in die Rechte der Messeveranstalter, insbesondere das Berufsausübungsrecht, ist mit Blick auf das mit der Einschränkung verfolgte Ziel des Schutzes der Gesundheit angemessen. Die Veranstaltung einer Messe bleibt möglich, auch kann der Veranstalter mit einer ausreichenden Zahl an Besuchern kalkulieren. Das Ziel eines angemessenen Infektionsschutzes wird in Kombination mit den sonstigen nach der Corona-VO Messen zu beachtenden Regeln erreicht.

# Erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wichtige Rolle. Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis wird jedenfalls ein Teil dieser Tröpfchen von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise die Ausbreitung verhindert. Daher ist diese Maßnahme zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung geeignet.

Auch das Robert Koch Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren.

Die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes auf Märkten unter freiem Himmel stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung von SARS-CoV 2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern.

Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontakt-personen einer infizierten Person wird. Dies ist auch nach den Erkenntnissen des Robert Koch Institutes durch das Tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung erreichbar.

Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Maßnahmen kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind.

Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleich effektive Mittel. Ein weiteres geeignetes aber nicht milderes Mittel wären Beschränkungen der Personenanzahl, die sich gemeinsam auf dem Markt bewegen darf. Diese Maßnahme stellt sich aber als das weniger milder Mittel dar.

Seite 8 von 10

# Beschränkung von sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel

Bundesweit kommt es laut der aktuellen Risikobewertung des Robert Koch Instituts weiter zu Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit Feiem im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen. Dies ist auch im Landkreis Heilbronn der Fall. Mehrere Vorkommnisse bei Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl (wie beispielsweise Hochzeitsfeiern, Sport- oder Vereinsveranstaltungen und dergleichen) haben im Landkreis Heilbronn bereits konkret zu einer Infektion zahlreicher Personen und damit zu einer Verbreitung des Virus geführt. Auch in der Vergangenheit haben größere Veranstaltungen bereits dazu beigetragen, dass sich das Virus schneler verbreitet hat. So trugen Ereignisse mit größeren Ansammlungen von Personen wie die Faschingsfeiern in Heinsberg (NRW) oder das Rebenglühen in Bretzfeld (Kreis Hohenlohe) maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus sowohl in den betreffenden Regionen und auch überregional bei. Viele Menschen, dicht gedrängt auf engstem Raum, begünstigen die Übertragung.

Die Begrenzung der Teilnehmer von Veranstaltungen aller Art auf höchstens 50 Personen in geschlossenen Räumen dient insbesondere der Verhinderung besonders umfangreicher Infektionsereignisse. Große Veranstaltungen bergen, trotz besonders Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastungen und Schwierigkeiten für eine wirksame behördliche Kontaktnachverfolgung. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden.

onsrisiko birgt, deutlich reduziert. Bei einer Personenzahl von 50 Personen kann damit breitung des Virus und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung CO. Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Veranstaltung oder die Beschränkung währleistet werden, auch ist dann eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen noch VID-19 zu verhindern. Ein milderes gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Zwar doch hat der Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Heilbronn gezeigt, dass diese nicht denn es ist realitätsfern, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Darüber hinaus ist bei einer Personenzahl von 50 Personen die Aestellen die in der CoronaVO getroffenen Beschränkungen ein milderes Mittel dar, jemaßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden abhängen. Auch die Teilnehmerzahl rosolexposition, die nach dem derzeitigen Forschungsstand maßgeblich das Infekti-Die Beschränkung der Teilnehmerzahl stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Vergleich geeignet sind. Milderer Maßnahmen wie dem grundsätzlichen Tragen eines nicht nur mit gewisser Wahrscheinlichkeit die Einhaltung von Hygienevorgaben geauf die zur Verfügung stehende Fläche zu begrenzen, ist ebenfalls nicht geeignet, auf negativ getestete Teilnehmenden sind ebenso nicht gleich geeignet, da diese

Da Ansammlungen und Veranstaltungen nicht generell untersagt werden, sondern nur die Teilnehmerzahl beschränkt wird, sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Angesichts der besonderen Gefahr, die von sonstigen Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden ausgeht, steht die Einschränkung die betroffenen Rechtsgüter nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Im Übrigen können im Einzelfall auch mit Zustimmung des Landratsamtes Ausnahmen von den Beschränkungen gemacht werden. Durch die Aufnahme der Ausnahmeregelung aus besonderem Grund wird sichergestellt, dass im Einzelfall unvorhersehbaren Härtefällen adäquat Rechnung getragen werden kann

# VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn erhoben werden.

Heilbronn, den 26. Oktober 2020

Detlef Piepenburg Landrat

Seite 9 von 10

Seite 10 von 10

tradition & weitsicht

Coronavirus im Landkreis Heilbronn

# Landkreis überschreitet Warnstufe - Allgemeinverfügung tritt am 27. Oktober in Kraft

Das Landesgesundheitsamt hat am Freitag, 23. Oktober 2020, offiziell festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern im Landkreis Heilbronn überschritten wurde. Das Landratsamt Heilbronn hat deshalb unter Beteiligung der Städte und Gemeinden eine Allgemeinverfügung erstellt, die am Dienstag, 27. Oktober 2020, in Kraft tritt. Die Allgemeinverfügung enthält verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung und zum Schutz der Bevölkerung vor der weiteren Verbreitung von COVID-19.

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Landkreis Heilbronn beginnt künftig um 23 Uhr und endet um 6 Uhr am Folgetag. Während der Sperrstunde ist der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken, solange die Speisen und Getränke nicht vor Ort verzehrt werden. Außerdem dürfen Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Verkaufsstellen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag keine alkoholischen Getränke abgegeben.

Bei Messen im Sinne der CoronaVO ist die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher so zu begrenzen, dass eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher, bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche, nicht unterschritten wird. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ist über die Vorgaben der CoronaVO hinaus auch auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (Wochen-, Groß-, Spezial- und Jahrmärkte) zu tragen, auch wenn diese unter freiem Himmel stattfinden. Davon ausgenommen sind die in der CoronaVO genannten Personenkreise.

In geschlossenen Räumen darf außerdem die Teilnehmerzahl bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO 50 Personen nicht übersteigen. Das Landratsamt kann im Einzelfall unter Vorlage eines Hygienekonzeptes Ausnahmen erteilen. Die Ausnahme ist vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

Das Landratsamt wird in den kommenden Tagen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen abwarten und die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehen im Landkreis Heilbronn genau beobachten. Steigen die Inzidenzwerte weiter, kann der Landkreis weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Reduzierung von Teilnehmerzahlen bei Kunst-, Kultur- und Sportveranstaltungen, verfügen.

Das Landratsamt appelliert in diesem Zusammenhang nochmals dringend an alle Landkreiseinwohner, die eigenen Kontakte weiter einzuschränken und sich an die allgemein bekannten AHA-Regeln zu halten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen). Vereine, wie Chöre, Sport- und Blasmusikvereine, sollten kritisch hinterfragen, ob der Übungsbetrieb sowie andere Veranstaltungen in der aktuellen Situation erforderlich sind.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises unter <a href="https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen">https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen</a> abrufbar.

# Maskenpflicht auf Recyclinghöfen und Häckselplätzen

Entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss nun pauschal in öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch auf allen Recyclinghöfen und Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt unverändert.

# **Corona-Hotline wieder in Betrieb**

Da mit den zunehmenden Fallzahlen an COVID-19-Infektionen im Landkreis Heilbronn auch der Informationsbedarf in der Bevölkerung ansteigt, nimmt die Info-Hotline zum Thema Coronavirus ihren Betrieb wieder auf. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises können sich ab Samstag, 17. Oktober 2020, bei allgemeinen Fragen zu Infektionen mit dem Coronavirus, dem Krankheitsbild und Quarantänemaßnahmen unter der Nummer 07131 994-5012 informieren. Erreichbar ist die Corona-Hotline montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr sowie am Wochenende in der Zeit von 12 bis 15 Uhr.

Für Fragen zu den Corona-Verordnungen, wie beispielsweise Feierlichkeiten oder zur Rückkehr aus einem Risikogebiet, sind die Ordnungsämter der Rathäuser im jeweiligen Wohnort die richtigen Ansprechpartner.

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass bei der Info-Hotline nur allgemeine Fragen zum Thema Coronavirus beantwortet werden können. Die Gesundheitsämter erbringen keine ärztlichen Leistungen für Einzelpersonen und sind deshalb nicht die richtigen Ansprechpartner für Personen, die ärztliche Hilfe benötigen. Bei dringenden medizinischen Fragen ist außerhalb der Praxiszeiten des jeweiligen Hausarztes der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Nummer 116 117 zu erreichen.

# Informationen zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020/2021

Das Land Baden-Württemberg unterstützt seine Bürger\*innen, die in den eigenen vier Wänden wohnen möchten. Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltszugehörigen Kind oder schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen müssen dazu die Einkommensgrenze zum aktuellen Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020/2021 einhalten und das geförderte Objekt ausschließlich selbst nutzen. Das zu fördernde Objekt muss familiengerecht sein. Keine Förderung erhält, wer bereits über angemessenes Wohneigentum verfügt. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vermögend genug ist, um sich mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Eine sozial orientierte Förderung ist dann nicht gerechtfertigt.

Das Land fördert folgende Maßnahmen:

- Neubau oder Erwerb neuen Wohnraums, wenn das Vorhaben mindestens die Voraussetzung des Energieeffizienzstandards KfW 55 erfüllt.
- Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen, wenn die Anforderungen der förderfähigen Einzelmaßnahmen entsprechend der Programmatik der KfW eingehalten werden.
- · Erwerb bestehenden Wohnraums

und finanziert diese mit einem zinslosen Darlehen. Die Zinsbindung beträgt 15 Jahre, der Tilgungssatz 2,25 Prozent. Die Zuschüsse der KfW im Neubau für einen Energiestandard ab KfW-Effizienzhaus 55 werden ebenfalls gewährt.

Das Förderdarlehen für einen Haushalt mit einem minderjährigen Kind beträgt bis zu 200.000 Euro und erhöht sich mit steigender Zahl haushaltszugehöriger minderjähriger Kinder. Der Zuschuss für ein KfW- Effizienzhaus 55 beträgt bis zu 18.000 Euro.

Antragsteller\*innen können die Basisförderung jeweils mit Zusatzförderungen verbinden. Ergänzend zum Tilgungszuschuss der KfW könderungen verbinden.



nen sie ab KfW-Effizienzhausstandard 40 einen weiteren Tilgungszuschuss bis zu einer Höhe von 3.500 EUR erhalten.

Empfänger\*innen eines Förderdarlehens, aber auch kinderlose Paare und Alleinstehende, die ein Familienzuwachsdarlehen der L-Bank in die Finanzierung einbeziehen, können eine Ergänzungsförderung für Kinder erhalten. Dies gilt für Kinder, die innerhalb von zehn Jahren zu dem Haushalt hinzukommen. Die Ergänzungsförderung besteht nach den derzeitigen Förderrichtlinien in einem weiteren Tilgungszuschuss.

# Weitere Informationen und Antragstellung

Interessierte können Fragen zur Finanzierung direkt an die L-Bank richten: Telefonnummer 0800 150-3030 (kostenlos aus dem deutschem Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider; Mo. – Fr., 8-16.30 Uhr).

Daneben bietet die L-Bank die Möglichkeit an, über ihren Finanzierungsrechner die Förderfähigkeit eines Vorhabens zu ermitteln. (https://finanzierungsrechner.l-bank.de/)

Das Förderdarlehen wird direkt bei Ihrer Wohnraumförderstelle beantragt: Ansprechpartner ist das Landratsamt Heilbronn, Erhard Pommersheim, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Tel.07131-994517, E-Mail: Erhard.Pommersheim@Landratsamt-Heilbronn.de

# B2-Kurs für Schnelllernende ab November 2020 in Lauffen

Der Landkreis Heilbronn bietet ab November 2020 einen Sprachkurs für Schnelllernende im Blended Learning-Verfahren an. Der Kurs richtet sich an zugewanderte Bürger/-innen im Landkreis, die bereits über B1-Sprachkenntnisse verfügen. Ziel ist es, bis Anfang Mai 2021 B2-Kenntnisse mit zertifizierter Prüfung zu erlangen. Das B2-Niveau ist meist Voraussetzung für die Aufnahme von Ausbildung oder einer qualifizierten Berufstätigkeit.

Der Kurs startet am 12. November 2020 in der Musikschule in Lauffen

Die Teilnehmer/-innen lernen wöchentlich von Mittwoch bis Freitag täglich zwischen 9:30 Uhr bis 12:45 Uhr die deutsche Sprache im Präsenzunterricht unter Leitung von Dozent/-innen der VHS Unterland. Der Unterricht wird ergänzt durch Selbstlernzeiten mithilfe der VHS-Sprachlern-App. Die Selbstlernphasen mit der App werden von den Dozent/-innen angeleitet.

Technische Voraussetzungen sind ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und ausreichendem Datenvolumen.

Der Kurs selbst, Kurslehrbücher, die Nutzung der VHS-Sprachlern-App sowie der zertifizierte Test am Ende des Kurses sind für die Teilnehmer/-innen kostenlos.

Interessierte melden sich per Mail an deutschkurse@landratsamtheilbronn.de oder telefonisch unter 07131/994-8471.

# **Umwelt aktuell**

# Wildblumen und -stauden trotzen dem Klimawandel

"Natur nah dran"-Kommune Ilsfeld bereitet sich mit digitalem Austauschtreffen des NABU auf Zukunft der Grünpflege vor

Stuttgart/Gemeinde Ilsfeld - Verkehrsinseln mit Wildstauden, Wildblumenwiesen im Park oder heimische Sträucher am Straßenrand trotzen dem Klimawandel und blühen auch in Zukunft bunt. Das verdeutlichte Naturgartenplaner Dr. Reinhard Witt bei seinem Vortrag Mitte Oktober im Rahmen eines digitalen Treffens der Kommunen,

die in den letzten Jahren mit dem NABU-Projekt "Natur nah dran" Flächen mit Wildblumen und -stauden angelegt haben. Auch Vertreterinnen und Vertreter aus Ilsfeld waren dabei und tauschten sich mit den anderen Projektkommunen über ihre Erfahrungen aus.

Wildpflanzen haben über die Jahrhunderte gelernt, mit Hitze, Trockenheit und kurzzeitiger Staunässe zurechtzukommen. Deutlich pflegeintensiver werden mit den trockener und heißer werdenden Sommern hingegen die noch weit verbreiteten Blumenbeete mit exotischen Zuchtpflanzen sowie kurz gemähte Rasenflächen. Denn sie sind auf künstliche Bewässerung angewiesen – ein Luxus, den sich immer mehr Städte und Gemeinden bei zunehmender Wasserknappheit nicht mehr leisten können. Deshalb verzichten sie in wärmeren Regionen Europas schon heute darauf.

NABU-Projektleiter Martin Klatt bestärkte die Teilnehmenden, weiterzumachen: "Die Gemeinde Ilsfeld hat im Jahr 2019 acht Flächen in artenreiche Biotope mit Wildstauden und Wiesenblumen verwandelt. Das hilft den Wildbienen und Schmetterlingen, die hier Nahrung und Unterschlupf finden. Und es trägt dazu bei, die Gemeinde auch in Zukunft lebenswert zu halten – denn die naturnahen Grünflächen fördern nicht nur die biologische Vielfalt, sondern sorgen auch für Abkühlung in der Siedlung." Eine weitere Besonderheit der artenreichen naturnahen Grünflächen ist, dass sie sich im Laufe der Jahre dynamisch entwickeln. Sie passen sich damit optimal an den Standort und sich verändernde Bedingungen an. Martin Klatt bringt das auf eine einfache Formel: "Wenn Kommunen Flächen mit Wildpflanzen aus 50 Arten anlegen und 20 von ihnen durch extreme Sommerhitze ausfallen, bleiben immer noch 30 Arten im Bestand. Eine naturnahe Wiese oder ein Saum mit Wildstauden repariert sich sozusagen selbst. Wo es noch viele Wildpflanzenarten gibt, füllen sie durch ihre Samen schnell die Lücken, die auf vertrockneten Rasen oder Blumenbeeten schon heute vielerorts entstehen."

Im Rahmen des Online-Seminars tauschten sich Mitarbeitende der "Natur nah dran"-Kommunen aus ganz Baden-Württemberg miteinander aus. Die meisten von ihnen spüren die Folgen des Klimawandels bereits heute vor Ort und bereiten sich in ihrem Grünflächenmanagement darauf vor. Sie waren sich einig, dass die Bevölkerung bei diesem Wandel miteinbezogen werden muss. Das gelte auch für die Pflege der Flächen, fasst Martin Klatt ein weiteres wichtiges Gesprächsthema des Seminars zusammen: "Die Wildstaudenflächen sind im Herbst und Winter braun und trocken, das gefällt nicht allen Menschen. Ihre Stängel müssen aber im Winter stehen bleiben, denn sie dienen vielen Wildbienenarten und anderen Insekten als Kinderstube. Von den Samen ernähren sich Vögel wie der Distelfink. Im Gegensatz zu diesen Staudenflächen werden Wildblumenwiesen im Herbst noch einmal gemäht, denn zur Erhaltung ihrer speziellen Artenvielfalt ist der zweimalige Schnitt notwendig."

# Hintergrund:

Das Land Baden-Württemberg hat 2013 seine Naturschutzstrategie verabschiedet. Darin ist unter anderem das Ziel festgeschrieben, die biologische Vielfalt in Kommunen zu fördern. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gemeinsam mit dem NABU-Landesverband im Jahr 2015 das Projekt "Natur nah dran" gestartet. Gefördert wird das Projekt außerdem im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes.

Ilsfeld wurde zusammen mit insgesamt 60 weiteren Kommunen für das Projektjahr 2020 ausgewählt. Flächen in Ilsfeld, die im Zuge von "Natur nah dran" in Blühflächen und Wildblumenwiesen umgewandelt werden, liegen in Standorten ihrer "Natur nah dran"-Flächen. Weitere Informationen und kurze Filmclips zum Projekt gibt es unter www.Naturnahdran.de. Bildmaterial für Pressezwecke sowie Videos zum Download finden Sie unter www.Naturnahdran.de/download.



# **Recyclinghof Ilsfeld**

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

# Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 8.30 - 12.00 Uhr

# Hausmülldeponien

### **Eberstadt**

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

# Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

# Landratsamt Heilbronn



Landkreis Heilbronn

# Abfallgebühren 2021: Die wichtigsten Fragen und Antworten

Nach 15 Jahren Stabilität muss der Landkreis Heilbronn einige Gebühren erhöhen. Ein Beispiel: Bisher musste ein Vier-Personen-Haushalt mit einer 60-Liter-Restmülltonne und einer 60-Liter-Biotonne insgesamt 120 Euro bezahlen. Künftig werden es 135 Euro pro Jahr sein. Umgerechnet auf den Zeitraum seit der letzten Erhöhung ist das ein Plus von 0,8 Prozent im Jahr. Verglichen mit der Gebühr 2020 beträgt die Steigerung 12,5 Prozent.

# Warum muss der Landkreis Heilbronn höhere Müllgebühren verlangen?

Das Gebührenrecht macht klare Vorgaben. Entsorgungsträger dürfen nicht dauerhaft Verluste erwirtschaften, die Gebühren müssen also so hoch sein, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht wird. Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden. In den vergangenen Jahren sind die Kosten für die Entsorgung und Behandlung von Material wie Restmüll oder Sperrmüll stark gestiegen. Diesen höheren Ausgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs stehen deutlich niedrigere Einnahmen gegenüber. Wegen der deutlich niedrigeren Nachfragen bringen Wertstoffe wie Papier, Altholz, Schrott oder Elektroschrott viel weniger Einnahmen. Ohne Gebührenerhöhung würde für 2021 eine finanzielle Lücke von mehr als fünf Millionen Euro entstehen. Das ist nicht zulässig.

# Warum steigen nur die mengenabhängigen Marken Banderolen und Abfallsäcke im Preis?

Der Landkreis Heilbronn erhofft sich dadurch eine Lenkungswirkung. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt vor, dass Abfallvermeidung oberstes Gebot ist. Deshalb werden nur Restmüllmarken, Banderolen und Abfallsäcke teurer. Die Jahresgebühren und die Gebühren für die Biotonne bleiben gleich.

Wer also künftig weniger Restmüll und eine kleinere Tonne bereitstellt, hat einen Vorteil beim Kauf einer Restmüllmarke.

# Wie sieht es beim Sperrmüll aus?

Sperrmüll muss gesammelt und entsorgt werden. Dafür muss der Landkreis Heilbronn steigende Kosten einkalkulieren. Bislang konnten die Bürger zwei Mal im Jahr Sperrmüll kostenfrei abholen lassen. Die Kosten wurden also nicht verursachergerecht festgesetzt, sondern von der Gesamtheit der Gebührenzahler über die Jahresgebühr getragen. Auch, um mehr Gerechtigkeit zu schaffen, wird es künftig pro Jahr nur noch eine kostenfreie Abholung von Sperrmüll, Schrott sowie großvolumigen Elektro- und Elektronikgeräten geben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erhofft sich dadurch sinkende Sperrmüllmengen, da alternative Entsorgungswege attraktiver werden. Zum Vergleich: Zahlreiche Kreise bieten gar keine kostenlosen Sperrmüllabholungen mehr an.

# Warum konnte der Landkreis Heilbronn 15 Jahre lang auf Gebührenerhöhungen verzichten?

Ein effizient arbeitender Abfallwirtschaftsbetrieb, gute Verträge mit Entsorgern und das System der Recyclinghöfe konnten die Kosten vergleichsweise niedrig halten. Andererseits ließen sich für Wertstoffe viele Jahre lang gute Einnahmen erzielen. Dazu kommt, dass zur Stabilisierung der Gebühren Reserven eingesetzt wurden: aus der Gebührenausgleichsrückstellung und aus Zahlungen des Dualen Systems Deutschlands (DSD). Diese Rücklagen sind inzwischen deutlich geschrumpft.

# Wie sehen die geänderten Gebühren im Detail aus? Restmüll:

40-Liter-Restmüllmarke:	30,00 Euro
60-Liter-Restmüllmarke:	45,00 Euro
80-Liter-Restmüllmarke:	60,00 Euro
120-Liter-Restmüllmarke:	90,00 Euro
240-Liter-Restmüllmarke:	180,00 Euro
40-Liter-Restmüllbanderole:	1,50 Euro
60-Liter-Restmüllbanderole:	2,25 Euro
80-Liter-Restmüllbanderole:	3,00 Euro
120-Liter-Restmüllbanderole:	4,50 Euro
240-Liter-Restmüllbanderole:	9,00 Euro
50-Liter-Abfallsack:	4,20 Euro

## Annahmestellen:

- Bei den Annahmestellen Eberstadt und Schwaigern-Stetten sowie der Firma TPLUS kostet die Anlieferung von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen oder Baustellenabfällen ab 2021 250 statt 190 Euro pro Tonne.
- Die Gebühren für Altholz der Kategorie A I bis A III steigen von 20 auf 40 Euro pro Tonne. Für Altholz der Kategorie A IV werden 200 statt 160 Euro je Tonne berechnet. Die Ausgaben des Landkreises für die Behandlung von Altholz sind explodiert, auch die neuen Gebühren decken die Kosten nicht vollständig.
- Unverändert bleiben die Anlieferungspauschalen für Pkw von 14 und 28 Euro. Der Landkreis will Bürger, die nach einer kleinen Renovierung Abfall entsorgen müssen, nicht zusätzlich belasten.

## Container

• Die seit 2002 unveränderte Jahresgebühr für 1,1-Kubikmeter-Container steigt von 1800 auf 2000 Euro.

## Erde

• Auf den DK-0-Deponien Eberstadt und Schwaigern-Stetten steigt nur der Gebührensatz für die Kategorien "Erde Z 0 bis DK 0" von 11 Euro auf 14 Euro pro Tonne.

# Wie liegt der Landkreis Heilbronn im Vergleich?

Im landesweiten Vergleich hat der Landkreis Heilbronn weiterhin mit die günstigsten Abfallgebühren. Ein Vier-Personen-Haushalt mit einer 60-Liter-Restmülltonne und einer 60-Liter-Biotonne zahlt 135



Euro pro Jahr. In umliegenden Landkreisen liegen die vergleichbaren Gebühren zum Teil bei weit über 200 Euro. Auch nach dieser Anpassung gehört der Landkreis Heilbronn zu den günstigsten Entsorgungsträgern.

# Bleiben die erhöhten Gebühren über 2021 hinaus stabil?

Das ist noch nicht abzuschätzen. Die Kalkulation der Gebühren lässt noch einen Puffer von rund vier Millionen Euro an DSD-Mitteln. Damit bleibt ein Handlungsspielraum, der die Chance eröffnet, die Gebühren für einen gewissen Zeitraum stabil zu halten.

# Gemeindebücherei

# Gemeindebücherei Ilsfeld



# Öffnungszeiten

Montag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ilsfeld, Rathausstr. 8 (Sitzungssaal), Tel. 07062 9042-15 www.Ilsfeld.de - Kultur + Bildung - Gemeindebücherei

# **Buchvorstellung**

## **Guinness World Records 2021**



Der Bestseller unter den Rekord-Büchern ist zurück:

Guinness World Records 2021 fasziniert mit den besten neuen Rekorden und den beliebtesten Rekord-Klassikern. Tolle Leistungen, meisterhaftes Können und Spaßrekorde – den Ideen und Themen in der deutschen Ausgabe des Guinness-Buchs der Rekorde sind keine Grenzen gesetzt. Verrückte Einfälle, unglaubliche Fakten und spektakuläres Fotomaterial bringen Kinder und

Erwachsene zum Staunen, Schaudern, Gruseln und Lachen.

# Stephenie Meyer - Biss zur Mitternachtssonne



Endlich Neues von Biss-Autorin Stephenie Meyer. Ihre TWILIGHT-Liebesromane standen über Wochen auf den Spiegel-Bestsellerlisten. Millionen von Leser\*innen haben sich mit Bella in Edward verliebt. Jetzt nimmt Edward sie mit in die Tiefen seiner dunklen Vergangenheit.

Die Geschichte von Bella und Edward ist weltberühmt! Doch bisher kennen Leser\*innen nur Bellas Blick auf diese betörende Liebe gegen jede Vernunft. In Biss zur Mitternachtssonne erzählt nun

endlich Edward von ihrer ersten Begegnung, die ihn wie nichts zuvor in seinem Leben auf die Probe stellt, denn Bella ist zugleich Versuchung und Verheißung für ihn. Der Kampf, der in seinem Innern tobt, um sie und ihre Liebe zu retten, verleiht dieser unvergesslichen Geschichte einen neuen, dunkleren Ton.

# Christopher Paolini - Infinitum / Die Ewigkeit der Sterne



Neue Welten zu untersuchen ist alles, wovon die junge Forscherin Kira Navarez jemals geträumt hat. Doch ein harmloser Auftrag auf einem fernen Planeten lässt Kiras Traum zum größten Albtraum der Menschheit werden:

Bei der abschließenden Untersuchung des Planeten, der in Kürze kolonialisiert werden soll, stürzt Kira in eine Felsspalte – und entdeckt etwas, das kein menschliches Auge zuvor erblickt hat. Es wird sie vollständig und für immer verwandeln.

Kira ist allein. Wir sind es nicht. Und

wir müssen einen Weg finden, um zu überleben.

Mit »Die Ewigkeit der Sterne« entführt uns Bestseller-Autor Christopher Paolini in neue unbekannte Welten und zu dem, was in der Weite des Weltalls zwischen den Sternen auf uns wartet.

Christopher Paolinis phantastisches Epos verbindet auf geniale Weise die Welten-Schöpfung und Charakter-Entwicklung seiner »Eragon«Romane mit den faszinierenden Möglichkeiten der Zukunft.

# Soziale Einrichtungen

# Diakoniestation Schozach-Bottwartal e.V.



Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.

# Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Ingrid Arnold, stellv. Ursula Wüstholz** Tel. 07062 9730515, persönliche Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Nadine Bosch**, stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer** 

Tol. 07062 0720512 parcäpliche Sprochzoite

Tel. 07062 9730513, persönliche Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

# Verwaltung:

**Nicole Schöne, Gabriele Vogt,** Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20,

**Geschäftsführung: Matthias Brauchle,** Tel. 07062 9730512 info@diakonie-ilsfeld.de, www.diakonie-ilsfeld.de

# Krankenpflegeförderverein Ilsfeld / Abstatt e. V.



# Absage der diesjährigen Mitgliederversammlung

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie haben wir uns schweren Herzens dazu entschlossen die für November geplante Mitgliederversammlung nicht durchzuführen. Denn wir wollen unsere Mitglieder nicht einem erhöhten Risiko aussetzen. Eine



virtuelle Mitgliederversammlung ist mit einem sehr hohen Aufwand verbunden und erreicht wohl aufgrund der technischen Ausstattung nur die wenigsten.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis für unsere Entscheidung, die wir uns nicht leicht gemacht haben.

Mitglieder des Krankenpflegefördervereins können einen Bericht des Kassiers zum Jahr 2019, die Vorstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2020, sowie den Kassenprüfungsbericht für das Jahr 2019 in der Zeit vom 02.11. bis 30.11. 2020 in der Diakoniestation während den Bürozeiten (Mo. bis Fr. von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr) einsehen. Bitte bringen Sie Ihren Mund-Nasenschutz mit, sofern Sie die Diakoniestation besuchen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, bis wir uns wieder persönlich begegnen können, bleiben Sie zuversichtlich und gesund.

Herzliche Grüße

Bürgermeister Klaus Zenth

1. Vorsitzender

# I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



# Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

# Die Beratungszeiten sind:

# Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

# Königin-Charlotte-Stift



Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fa -290

Hausleitung: Jochen Burkert Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander Verwaltung: Margrit Mildner

# Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

# Senioren Tagespflege Ilsfeld RV Heilbronn-Franken



# Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.

- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten.
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen? Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung! Öffnungszeiten: Mo. bis Fr., 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de Ansprechpartner: Birgit Koch— Leitung

Ute Bartels - stv. Leitung

# Bürger für Bürger e.V. Bürgerservice



Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

# Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

# Wir alle helfen Ihnen!

Für Abstatt

Für Beilstein

oder

Otto Sonnenwald, Tel. 07062 61242

Für Ilsfeld +

Schozach + Auenstein

Für IIntergruppenbach +

Claudia Schlenker Tel. 07062 07062

Annette Jacob, Tel. 07062 61242

Ingrid Bauer, Tel. 07062 8802

Otto Sonnenwald, Tel. 07062 8790

Jutta Layer, Tel. 07062 61029

Mechthild Jäger, Tel. 07062 9157108

Für IIntergruppenbach +

Claudia Schlenker Tel. 07131 0704

Für Untergruppenbach + Unter- u. Oberheinriet

Sonja Enzel, 1el. 07002 915/108 + Claudia Schlenker, Tel. 07131 970465 Jürgen Liedtke, Tel. 07130 6639

# Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

# Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.



# Außensprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

# Montags-Sprechstunde nach Vereinbarung des Jugendamts Allgemeiner Sozialer Dienst

Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Yelin, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamts, bietet in Ilsfeld Rathausstraße 8, am ersten und dritten Montag des Monats **nur nach Vereinbarung** von 14.00 bis 16.00 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Einen Termin können Sie telefonisch unter der Nummer: 07131 994-305 oder per E-Mail unter: e.yelin@landratsamt-heilbronn vereinbaren.

# Tageseinrichtungen für Kinder

# TEK Regenbogen



Wir machen Apfelsaft im Kindergarten





Letzten Mittwoch hat uns der Papa von Mats im Kindergarten besucht. Er kam mit einem kleinen Traktor angefahren, der mit Äpfeln, Kisten, Raspel, Presse und manchem mehr beladen war. Wir waren schon ganz gespannt, was es alles zu tun gäbe, bis wir den selbst gepressten Apfelsaft probieren könnten. Zuerst wurden die gewaschenen Äpfel in der Raspelmaschine mit viel Ausdauer zerkleinert. Die geraspelten Äpfel wurden dann in der Presse zusammengedrückt. Mit viel Kraft und Stärke haben wir uns beim Pressen abgewechselt.

Nach kurzer Zeit floss unser frisch gepresster Apfelsaft in ein bereitgestelltes Gefäß. Einer von uns filterte den Saft durch ein Sieb und wir konnten endlich mal probieren. Der Saft schmeckte sehr lecker, süß und fruchtig. Zum Abschluss durfte jeder von uns, für ein Foto, auf den kleinen Traktor sitzen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Mats Papa für diese herbstliche Aktion.

Die Sonnenkinder und ihre Erzieherinnen



# **Schulen**

# SBBZ Ilsfeld



Äpfel, Äpfel, Äpfel....Apfelsaft!



"Wann machen wir denn endlich Apfelschorle!?" Wurden die Lehrerinnen des SBBZ Ilsfeld in der letzten Woche häufiger gefragt. Nach der Klärung des kleinen aber feinen Unterschiedes von Saft und Schorle konnten wir den Kindern dann aber die freudige Nachricht übermitteln, dass es dienstags so weit sei. Das Kinder- und Jugendreferat der Gemeinde Ilsfeld hatte alles organisiert: Apfelgrundstück, Presse, Saftkübel sogar ein Bollerwagen für den Apfel-

transport stand bereit. An dieser Stelle möchten wir uns hierfür auch nochmal recht herzlich bedanken. Gefragt waren dann nur noch der eifrige Arbeitseinsatz der Kinder der Klasse 1 - 4 des SBBZ. Zwar durften die Klassen coronabedingt nicht gemeinsam zum Sammeln und Pressen gehen, das tat dem Spaß an der Sache aber keinen Abbruch. Das Apfelauflesen war für viele Kinder eine ganz neue Erfahrung und manch einer staunte wie viele Äpfel denn für die Safterzeugung benötigt werden. Die nach dem Auflesen der Äpfel gut gefüllten Säcke wurden dann mit Bollerwagenhilfe zum Jugendreferat gefahren, wo

tradition & weitsicht

die Kinder sie dann mit Hilfe des Teams vom Kinder- und Jugendreferat zu Saft pressen durften - und nach getaner Arbeit hieß es dann endlich - Prost!



# Schlossbergschule Auenstein



# Die 4b der Schlossbergschule Auenstein macht die Experimenta "unsicher"

Die Klasse 4b ist am 05.10.2020 in die Experimenta gegangen. Alle sind von Auenstein bis Heilbronn mit dem Bus gefahren. Pünktlich 09.00 Uhr kamen wir an und wurden dann in eine Mädchen- und eine Jungengruppe eingeteilt.

Zuerst sind wir ins Labor gegangen und haben aus Papier selbst Wellpappe gebaut.

Danach wurde eine Papierbrücke über einen Fluss gelegt. Unser Experiment bestand darin, mehrere Bausteine auf die Brücke zu legen, sodass sich nicht einstürzen konnte. Das war gar nicht so einfach und eine ziemlich "unsichere" und wackelige Angelegenheit.

Anschließend hatten wir eine 20-minütige Erholungspause.

Nun spielten wir ein Spiel mit verschiedenen Materialien. Wir haben z. B. selbstgemachten Kleber, Papier, Nudeln, Holzstiele und Klebestifte benutzt. Das hat uns allen sehr viel Spaß gemacht.

Als unser Ausflug beendet war, wurden alle von vier Eltern nach Hause gebracht. Danach war die Experimenta wieder vor uns sicher. Ein Bericht von Albanit Mavraj & Maxim Ulm



Gespanntes Warten auf den Brückenbau Laborkurs



Bau einer Bogenbrücke



Geschafft!

# Skipping Hearts in der Turnhalle



Unsere Klasse 4b war am Mittwoch, den 14.10.2020 in der Sporthalle mit Karsten Kubis von der Deutschen Herzstiftung Skipping Hearts. Wir sind mit ihm Seil gesprungen. Wir haben verschiedene Übungen mit ihm gemacht, z.B. Überkreuzsprung, Joggingsprung, Doppeltsprung. Wir haben auch Spiele gemacht. Eins ging so, dass wir zwei Gruppen gemacht haben. Dann haben wir Musik gehört und Sporteinheiten gemacht. Wenn die Musik ausgegangen ist, mussten wir etwas mit dem Seil machen. Es gab vier verschiedene Übungen. Am Ende konnten wir noch Springseile kaufen für 6 Euro. Es hat sehr viel Spaß gemacht. Vie-

len Dank an Karsten Kubis und an die Stiftung Deutsche Herzstiftung mit Skipping Hearts.

Geschrieben von Lea Zerhusen und Mia Sewell



# Volkshochschule Unterland



Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382

www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

## November

Terminänderung! 20260731IL Realschule: Vorbereitung auf die Kommunikationsprüfung

Sa., 30.01.2021, 10:00 - 14:00 Uhr, 2x, 56,00 €



# 20210480IL Patientenverfügung und Gesundheitsvollmacht

Selbst bestimmen, was mit mir passiert Mo., 09.11.2020, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, 4,00 €

### **20221060IL TERRA ART**

Weihnachtsdeko aus Reben - ein besonderer Spaziergang Sa., 14.11.2020, 14:00 - 17:00 Uhr, 1x, 18,00 €

# 20220910IL Nähen: Rope Bowls Schalen, Schüsseln und Körbe aus Seil nähen

Do., 19.11.2020, 19:00 - 21:00 Uhr, 1x, 12,00 €

# 20221110IL Digital fotografieren Aufbaukurs

Sa., 21.11.2020, 09:30 - 17:00 Uhr, 1x, 35,00 €

### 20230175IL Zen Meditation

Sa., 21.11.2020, 10:00 - 12:15 Uhr, 1x, 14,00 €

# 20230180IL Klangreise - mit Klangschalen entspannt ins Wochenende

Fr., 27.11.2020, 19:00 - 20:15 Uhr, 1x, 11,00 €

Weitere Kursangebote finden Sie unter: www.vhs-unterland.de/ilsfeld



# Musikschule Schozachtal



## Ein klangvolle Konzertstunde!



Am Montag, 19.10.2020 fand in der methodistischen Kirche Happenbach ein Vorspiel mit Schüler/innen der Geigenklasse Ute Niklaus statt.

Esther Zhang begann mit dem "Mondlied" aus einem amerikanischen Concertino, Daniel Brajlovic stimmte dann furios auf "Halloween" ein. Theo Wittmann leitete mit mozartlichen Klängen über zu Christiane Kühns klangvollem Largo aus A. Vivaldis "Winter". Elisabeth Horna phrasierte sehr musikalisch den 3. Satz aus C. Corellis e-moll-Sonate, gefolgt von Sara Medinas

virtuosem Beitrag – den 1. Satz aus F. Seitz' Konzert g-moll – voller technischer Raffinessen und perlenden Läufen. Svenja Link ließ die Zuhörer wieder mit warmem Ton zu Atem kommen und beschloss das Konzert mit einem Adagio von O. Rieding. Vielen Dank an alle Musiker/innen und Frau Chikako Inoue als souveräne Partnerin am Flügel!

# Kirchliche Nachrichten

# **Evangelische** Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach



Evang. Pfarramt Ilsfeld I, Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld

Tel.: 07062 61355, E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de

Evang. Pfarramt Ilsfeld II (50 Prozent),

Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler,

E-Mail: Rosemarie.Koeger-Staebler@elkw.de

Charlottenstr. 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062 61355

oder Ernst-Clement-Straße 8, 74223 Flein, Tel. 07131 6422681

# Jugendreferent im "Distrikt Süd"

Die Diakonenstelle ist zurzeit nicht besetzt.

Ev. Jugendwerk Heilbronn, Tel.: 07131 39098-60

# Ev. Kindertagesstätte Dorastift, Rathausstraße 2

Tel.: 07062 61116

# Evangelische Kirchenpflege Ilsfeld

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn, Konto:

BIC: HEISDE66XXX; IBAN: DE37 6205 0000 0000 0594 08

Volksbank Ilsfeld, Konto:

BIC: GENODES1BIA; IBAN: DE28 6206 2215 0050 1380 06

# Internetseite der Kirchengemeinde:

www.ilsfeld-evangelisch.de

Gemeindebüro Pfarramtssekretärin Petra Lutz, E-Mail: Petra. Lutz@elkw.de. Das Gemeindebüro ist für den Publikumsverkehr geöffnet. Die üblichen Abstands- und Hygienerichtlinien sind zu beachten. Öffnungszeiten im Gemeindebüro:

Dienstag von 8 bis 11.30 Uhr, Mittwoch 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8 bis 11 Uhr.

# Bartholomäuskirche Ilsfeld...

... ist nur noch sonntags offen – ab ca. 9 Uhr bzw. ab dem Gottesdienst bis ca. 18 Uhr – für interessierte Besucher, um die Kirche zu besichtigen oder den Raum zur Stille und zum Gebet zu nutzen. Offen ist der Nordeingang.

# Die Pfarrstelle Ilsfeld I ist ab 1.9.2020 nicht besetzt.

Bis zum 30.11. hat die Vertretung im Falle einer Beerdigung für den Bezirk von Pfarramt I:

Pfrin Ulrike Jenter-Groll, Untergruppenbach, Tel. 07131-9735343

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Rosemarie **Köger-Stäbler** (Tel. 07062-61355 oder **Tel. 07131-6422681**) oder an das **Pfarrbüro** (Tel. 07062-61355).

# Sonntag, 01.11. – 21. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.

Römer 12,21

9.00 Uhr Gottesdienst in Schozach

10.00 Uhr Gottesdienst in Ilsfeld

Beide Gottesdienste hält Pfarrerin R. Köger-Stäbler

Predigttext: Jeremia 29,1.4-7(8-9)10-14 Opfer:Für die Bibelverbreitung in der Welt Dr. h.c. Frank Otfried July schreibt dazu:

Das heutige Opfer erbitten wir für die Arbeit der Bibelgesellschaft in